

Informationen zum Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss für Auszubildende nach § 22 Abs. 7 SGB II



Ab dem 01.01.2007 können Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Nr. 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten.

Zuständig für die Gewährung des Unterkunfts- und Heizkostenzuschusses ist der Träger nach dem SGB II, in dessen Zuständigkeitsbereich der Auszubildende seinen "gewöhnlichen Aufenthalt" begründet. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Der Wohnraum, für den der Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss geltend gemacht wird, muss somit in Frankfurt am Main liegen. In Frankfurt am Main obliegt die Ausführung des SGB II der Rhein-Main Jobcenter GmbH.

Der Zuschuss setzt voraus, dass Sie tatsächlich Ausbildungsförderung nach den oben genannten Vorschriften beziehen. Ist dies aus welchem Grund auch immer nicht der Fall, besteht kein Anspruch. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Träger der Ausbildungsförderung (Amt für Ausbildungsförderung, Agentur für Arbeit) über den Antrag auf Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat, in diesem Fall wird die Entscheidung des Trägers der Ausbildungsförderung abgewartet.

Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, sind generell vom Bezug des Unterkunfts- und Heizkostenzuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II ausgeschlossen.

Die Bewilligung des Unterkunfts- und Heizkostenzuschusses kann frühestens ab dem 01.01.2007 (Inkrafttreten der Vorschrift) bzw. ab Antragseingang für die Dauer der Gewährung der anspruchsauslösenden Ausbildungsförderung erfolgen. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Steht der Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss nicht für einen vollen Monat zu, wird er anteilig erbracht.

Der Zuschuss setzt voraus, dass Ihnen überhaupt Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen, und dass diese nach Berücksichtigung Ihres Einkommens und Vermögens, aber auch das Einkommen und Vermögen Ihrer mit Ihnen zusammen wohnenden Eltern und/oder Ihres Partners ungedeckt sind. Unangemessen hohe Kosten werden nicht - auch nicht für eine Übergangszeit - berücksichtigt. Überdies können Sie im Rahmen der Ausbildungsförderung auf einen Zuverdienst verwiesen werden.

Die Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten orientiert sich in Frankfurt am Main am jeweils aktuellen Mietspiegel, der Anzahl der Haushaltsangehörigen und der Wohnungsgröße. Näheres hierzu können Sie bei dem für Sie regional zuständigen Jobcenter in Erfahrung bringen.

Den Sie treffenden angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten werden zunächst die unter Umständen in der Ausbildungsförderung hierfür enthaltenen Anteile gegenübergestellt. Den hiernach ungedeckten Kosten wird dann Ihr Einkommen und/oder Vermögen gegenübergestellt. Insoweit ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

Insbesondere Schüler und Studierende können auf ein je nach Schulart BAföG-unschädliches Erwerbseinkommen (auch geringfügige Beschäftigung - so genannter 400€-Job) verwiesen werden. Bei ledigen kinderlosen Schülern/Studierenden beträgt das BAföG-unschädliche Erwerbseinkommen bis zu monatlich 350,50 € (4.206 € pro Jahr).

Auch für Auszubildende gewährtes Kindergeld, das bei der Ausbildungsförderung regelhaft unberücksichtigt bleibt, wird bei der Ermittlung eines Anspruchs auf den Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II angerechnet.

Ergeben sich nach Anrechnung der in der Ausbildungsförderung u.U. enthaltenen Anteile für Unterkunfts- und Heizkosten und Ihres Einkommens und/oder Vermögens weiterhin ungedeckte Unterkunfts- und Heizkosten, ist deren Deckung durch die/das mit Ihnen zusammen wohnenden Eltern/-teil und/oder Ihres Partners zu prüfen. Hierzu ist es erforderlich, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrer Angehörigen dargelegt und nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, müssen wir davon ausgehen, dass Ihre Angehörigen die Sie treffenden ungedeckten Unterkunfts- und Heizkosten mittragen.

Bei unter 25-jährigen Auszubildenden, die nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, ist die Gewährung des Unterkunfts- und Heizkostenzuschusses neben den sonstigen Voraussetzungen davon abhängig, dass

- sie aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden können,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist/war oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ob Sie die Grundvoraussetzungen für den Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II erfüllen, können Sie anhand der nachfolgenden Tabelle prüfen!

Auf Sie nicht zutreffende Fragen unbeantwortet lassen oder streichen!

Liegt die maßgebliche Unterkunft in Frankfurt am Main?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beziehen Sie BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Müssen Sie Unterkunfts- und Heizkosten zahlen bzw. sich daran beteiligen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Sie voll erwerbsgemindert? <i>(Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung länger als 6 Monate außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgem. Arbeitsmarktes mind. 3 Stunden tgl. erwerbstätig zu sein)</i>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Wenn Sie Ausländer/in sind: Ist Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt oder könnte oder könnte sie Ihnen erlaubt werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn Sie Ausländer/in sind: Ergibt sich Ihr Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Ausbildung?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder haben Anspruch darauf?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Wenn Sie Ausländer/in sind: Beziehen Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder gehören dem dort in § 1 genannten Personenkreis an?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja

Sind Sie ist in einer stationären Einrichtung o.ä. untergebracht? <i>(Unter stationären Einrichtungen sind insbesondere Jugendhilfeeinrichtungen [Jugendheime], Blindenheime, Pflegeheime, Werkstätten für Behinderte Menschen, Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen für Menschen in besonderen Lebenslagen nach den §§ 67 ff SGB XII zu verstehen. Nicht hingegen Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime oder ähnliche Unterkünfte).</i>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Sind Sie ist in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Sind Sie voraussichtlich für länger als sechs Monate in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung untergebracht?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie Unterhaltsleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), so genanntes Meister-BAföG?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 77 ff SGB III?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie Ausbildungsförderung als Vorausleistung (§ 36 BAföG bzw. § 72 SGB III)?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Sind Sie Schüler , BAföG-Grundbedarf = 192 € ? <i>(siehe BAföG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Sind Sie Schüler , BAföG-Grundbedarf = 348 € ? <i>(siehe BAföG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
Sind Sie Schüler , BAföG-Grundbedarf = 417 € ? <i>(siehe BAföG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
Sind Sie Studierender , BAföG-Grundbedarf = 310 € oder 333 € + 44 € (= 354 € / 377 €) für Unterkunft und Heizung <i>(siehe BAföG-Bescheid)</i> und ...	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
----- ... wohnen im elterlichen Haushalt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Sie Studierender , BAföG-Grundbedarf = 310 € oder 333 € + 133 € (= 443 € / 466 €) ggf. zzgl. weiterer 64 € für Unterkunft und Heizung? <i>(s. BAföG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 93 € <i>(siehe BAB-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 205 € ? <i>(siehe BAB-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 236 € ? <i>(siehe BAB-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 192 € ? <i>(siehe BAB-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 282 € ? oder 353 € <i>(s. BAB-Bescheid)</i> und ...	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
----- ... wohnen im elterlichen Haushalt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 348,00 € ggf. zuzüglich 64,00 € für Unterkunft und Heizung? <i>(siehe BAB-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
Beziehen Sie BAB , Grundbedarf = 310 € + 133 € (= 443 €) ggf. zuzüglich weiterer 64 € für Unterkunft und Heizung? <i>(siehe BAB-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 57 € ? <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 67 € <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 93 € <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 154 € <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja

Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 182 € <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 192 € <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 282 € oder 353 € <i>(siehe ABG-Bescheid)</i> und ...	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
..... ... wohnen im elterlichen Haushalt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 348,00 € ggf. zuzüglich 64,00 € für Unterkunft und Heizung? <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
Beziehen Sie ABG , Grundbedarf = 310 € + 133 € (= 443 €) ggf. zuzüglich weiterer 64 € für Unterkunft und Heizung? <i>(siehe ABG-Bescheid)</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>

Wenn mindestens eine Frage in der rechten Spalte beantwortet wurde, besteht kein Anspruch auf den Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss. Ist dies nicht der Fall, könnte, abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen, Anspruch auf den Unterkunfts- und Heizkostenzuschuss gegeben sein.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen
Rhein-Main Jobcenter GmbH